

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Januar 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-252  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 3-1.14.4-48/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-14.4-525

**Antragsteller:**

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

**Zulassungsgegenstand:**

Klemmverbindung für das Fassadensystem Seufert-Niklaus

**Geltungsdauer bis:**

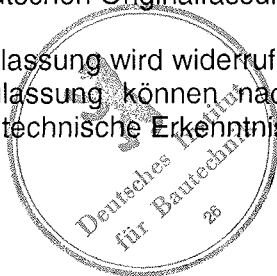
31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und elf Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Klemmverbindung, die zur Befestigung von Fassadenelementen (z. B. aus Glas) dient.

Die an der Unterkonstruktion (Pfosten- und Riegelprofile aus Holz) angeschlossene Klemmverbindung besteht aus Grundprofilen aus Aluminium mit Schraubkanal, Klemmprofilen aus Aluminium oder Holz, gewindeformenden Schrauben (Blechschauben) und Holzschrauben.

Die Grundprofile werden wechselseitig im Abstand von 115 mm mit Holzschrauben auf den Pfosten- und Riegelprofilen aus Holz befestigt.

Die linienförmige Klemmverbindung, die durch das Anziehen der zugehörigen Blechschauben und den daraus resultierenden Anpressdruck der Klemmprofile erzeugt wird, dient zur Aufnahme der Windsogbeanspruchung. Die Klemmprofile sind durch die Blechschauben im Abstand von maximal 230 mm mit dem Schraubkanal der Grundprofile verbunden. Die Beanspruchung der Klemmverbindung erfolgt ausschließlich durch Zugkräfte.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich die Verwendung der Klemmverbindung. Die Tragsicherheit sowie bauphysikalische und brandschutztechnische Eigenschaften der Fassade als Ganzes sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für den Tragsicherheitsnachweis der Pfosten- und Riegelprofile sind die geltenden Technischen Baubestimmungen bzw. die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu beachten. Für den Tragsicherheitsnachweis von Fassadenelementen aus Glas gelten die Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Abmessungen

Die wichtigsten Abmessungen der Grundprofile, der Klemmprofile, der Blechschauben und der Holzschrauben sind den Anlagen 2 bis 5.2 zu entnehmen.

Weitere Angaben zu den Details der Abmessungen und Toleranzen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.1.2 Werkstoffe

###### 2.1.2.1 Grundprofile

Die Grundprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 573-3:2003-10, Zustand T66 nach DIN EN 755-2:1997-08, hergestellt.

###### 2.1.2.2 Klemmprofile

Die in der Anlage 5.1 dargestellten Klemmprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 573-3:2003-10, Zustand T66 nach DIN EN 755-2:1997-08, hergestellt.

Die in der Anlage 5.2 dargestellten Klemmprofile werden aus für die Anwendung im Außenbereich geeignetem Vollholz, mindestens Festigkeitsklasse C24 bzw. D30 nach DIN EN 338:2003-09, hergestellt.



### 2.1.2.3 Blechschrauben

Die Blechschrauben werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt. Angaben zu den Werkstoffeigenschaften der Blechschrauben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.1.2.4 Holzschrauben

Es sind Holzschrauben 4,5 x 50 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-426 zu verwenden. Die Holzschrauben werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

### 2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN V 4113-3:2003-11) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

### 2.1.4 Holzschutz

Es gelten die Bestimmungen in DIN 1052:2004, Abschnitt 6.

## 2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Grundprofile, Klemmprofile, Blechschrauben und Holzschrauben müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus der Kennzeichnung müssen zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

#### - Grundprofile, Aluminium-Klemmprofile

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

#### - Holz-Klemmprofile

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen, Toleranzen und Werkstoffeigenschaften sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in der Bauregelliste A Teil 1 für Vollholz.

#### - Blechschrauben

Die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau (Fassung August 1999; DIBt Mitteilungen 6/1999) gelten sinngemäß.



- Holzschrauben  
Es gelten die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-426.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

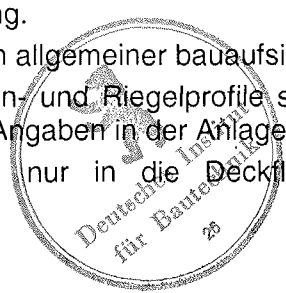
Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Klemmverbindung nachzuweisen.

Für Tragsicherheitsnachweise nach dem Bemessungskonzept mit Teilsicherheitsbeiwerten (vgl. DIN 1055-100:2001-03) sind die im Abschnitt 3.3 angegebenen Beanspruchbarkeiten (Grenzzugkräfte) zu verwenden.

Für Tragsicherheitsnachweise nach dem Bemessungskonzept mit zulässigen Werten (vgl. Normen der Reihe DIN 1052:1988) sind die im Abschnitt 3.4 angegebenen zulässigen Zugkräfte zu verwenden.

Die Angaben in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 gelten nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die Pfosten- und Riegelprofile werden aus einem der folgenden Baustoffe hergestellt:
  - Schnittholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1:2003-06,
  - Brettschichtholz nach DIN 1052-1:1988-04 bzw. DIN 1052:2004-08,
  - Furnierschichtholz KERTO nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-100,
  - Furnierschichtholz SVL nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-539,
  - Bau-Furniersperrholz aus Birke nach DIN EN 13986:2005-03 (DIN EN 636:2003-11) und DIN V 20000-1:2005-12 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
  - Duo- und Trio-Balken nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-440.
- (2) Die Mindestbreite der Pfosten- und Riegelprofile sowie der Randabstand der Holzschrauben entsprechen den Angaben in der Anlage 7.
- (3) Die Holzschrauben werden nur in die Deckflächen des Furnierschichtholzes eingeschraubt.



### 3.2 Charakteristischer Wert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung

Der charakteristische Wert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung beträgt bei Verwendung der in Anlage 5.1 dargestellten Aluminium-Klemmleisten 11,2 kN/m und bei Verwendung der in Anlage 5.2 dargestellten Holz-Klemmleisten 8,2 kN/m.

### 3.3 Bemessungswert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung

Der Bemessungswert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung beträgt bei Verwendung der in Anlage 5.1 dargestellten Aluminium-Klemmleisten 8,4 kN/m und bei Verwendung der in Anlage 5.2 dargestellten Holz-Klemmleisten 4,4 kN/m.

### 3.4 Zulässige Zugkraft der Klemmverbindung

Der Wert der zulässigen Zugkraft der Klemmverbindung beträgt bei Verwendung der in Anlage 5.1 dargestellten Aluminium-Klemmleisten 5,6 kN/m und bei Verwendung der in Anlage 5.2 dargestellten Holz-Klemmleisten 2,9 kN/m.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

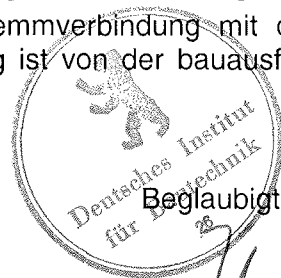
Die konstruktive Ausführung der Klemmverbindung ist den Anlagen 1.1, 1.2 und 6.1 bis 6.3 zu entnehmen. Werden die in der Anlage 5.2 dargestellten Holzklemmleisten entsprechend Anlage 1.2 bzw. Anlage 6.2 befestigt, sind für die Befestigung grundsätzlich Schrauben mit Dichtscheiben entsprechend Anlage 3 zu verwenden.

Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Klemmverbindung anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen. Die Ausführungsanweisung muss u. a. Angaben zum Schraubgerät, zur Einstellung des Schraubgerätes, zur Mindesteinschraubtiefe der Schrauben und ggf. zum Anziehmoment enthalten.

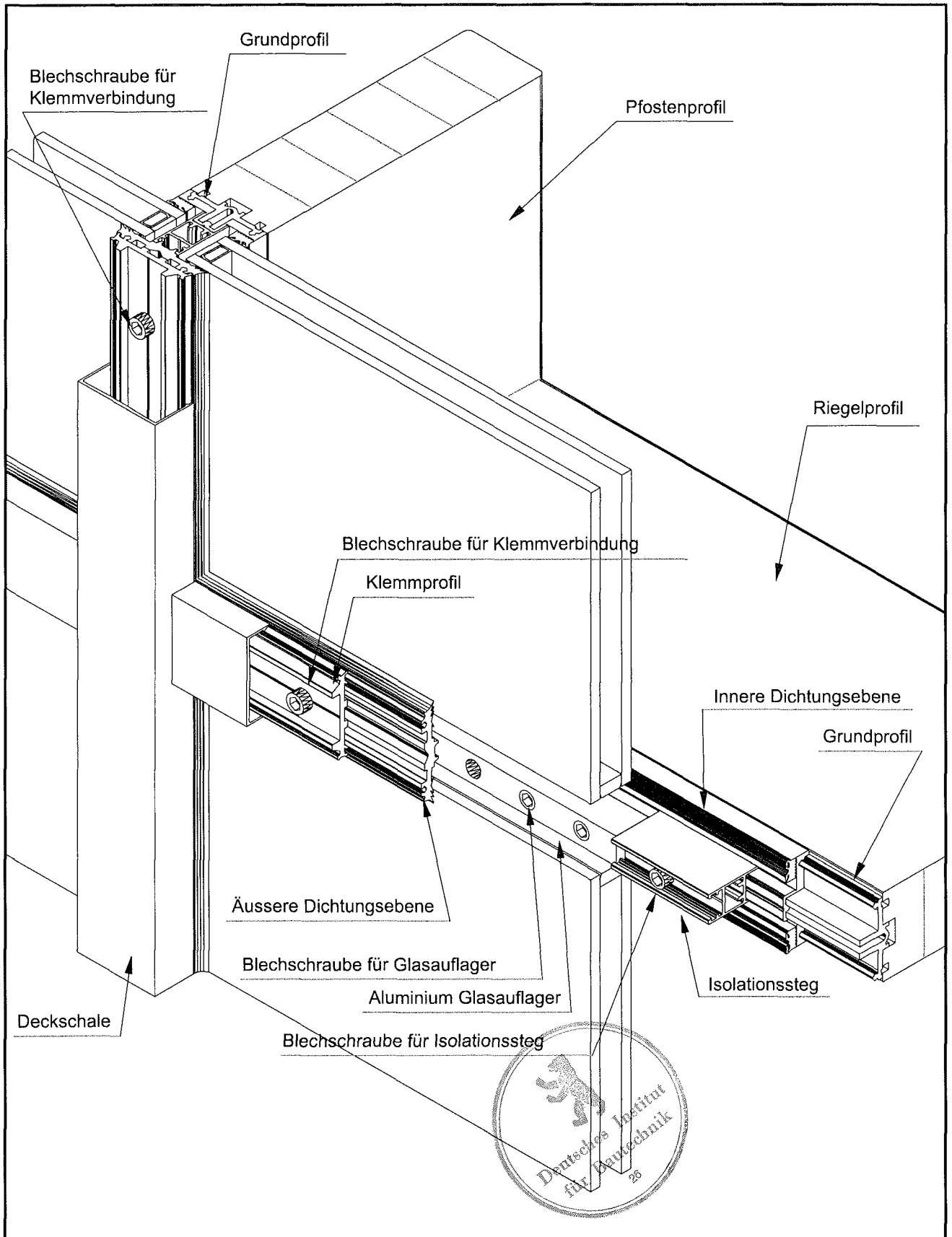
Das Anziehen der Blechschrauben und Holzschrauben hat so zu erfolgen, dass ein Überdrehen ausgeschlossen ist. Die Mindesteinschraubtiefe der Blechschrauben, die zur Herstellung der Klemmverbindung dienen, beträgt 10 mm. Für die Randabstände und die Einschraubtiefe der Holzschrauben gelten die Angaben in der Anlage 7.

Die Übereinstimmung der Ausführung der Klemmverbindung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

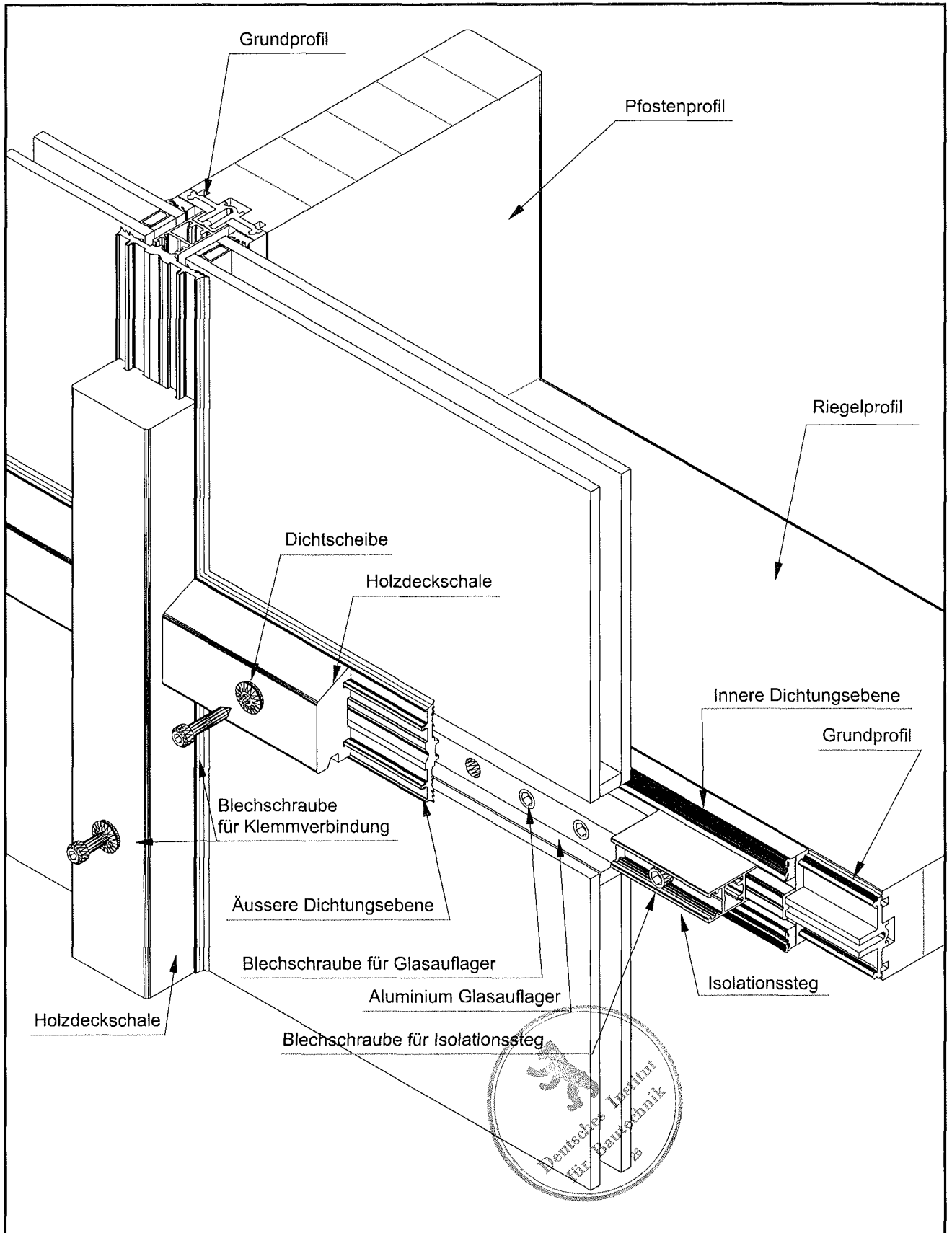
Feistel



*Mathyge*



<p>Seufert-Niklaus GmbH          Lindenweg 2          97654 Bastheim</p>	<p>Klemmverbindung mit          Aluminiumklemmprofil          für das Fassadensystem          Seufert-Niklaus</p>	<p>Anlage 1.1          zur allgemeinen          bauaufsichtlichen Zulassung          Nr. Z-14.4-525          vom 8. Januar 2008</p>
--	---	---

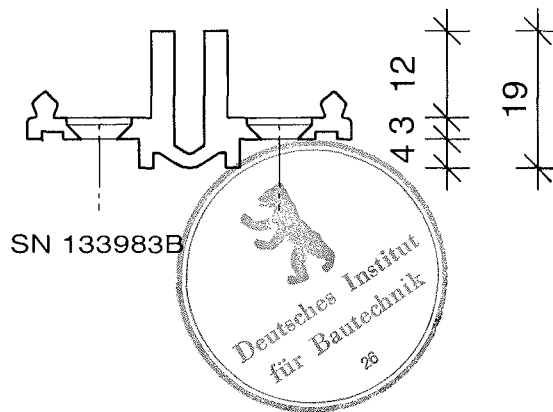
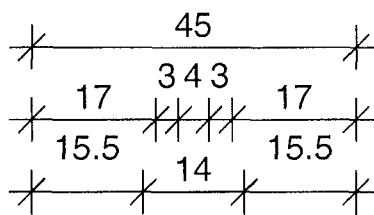


Seufert-Niklaus GmbH  
 Lindenweg 2  
 97654 Bastheim

Klemmverbindung mit  
 Holzklammprofil  
 für das Fassadensystem  
 Seufert-Niklaus

Anlage 1.2  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z-14.4-525  
 vom 8. Januar 2008





M 1:1  
Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

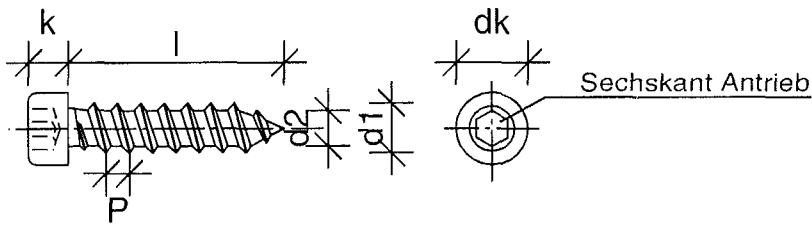
Aluminium-Grundprofil

**Anlage 2**  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-14.4-525**

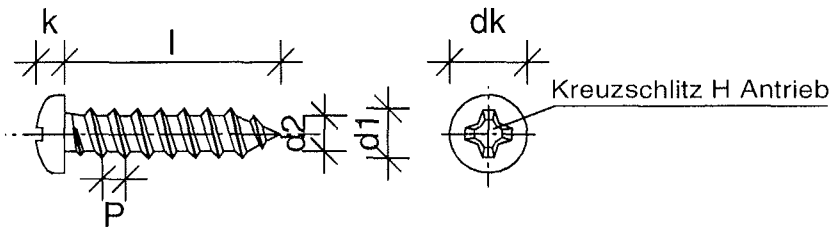
vom 8. Januar 2008

Blechschaube ähnlich DIN 7970, Edelstahl A2



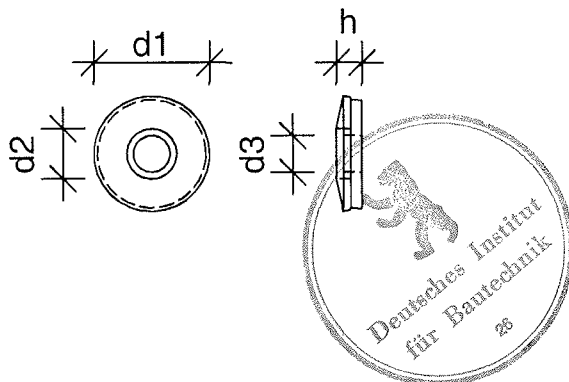
- d1 = 5,5mm
- d2 = 4,0mm
- P = 1,8mm
- dk = 10mm
- k = 6mm
- l = 30mm, 35mm, 38mm, 40mm, 42mm, 48mm, 55mm, 60mm, 70mm, 80mm

Blechschaube DIN 7981, Edelstahl A2  
Linsenkopf mit Kreuzschlitz H, Form C, mit Spitze



- d1 = 5,5mm
- d2 = 4,0mm
- P = 1,8mm
- dk = 10,8mm
- k = 3,95mm
- l = 32mm, 38mm, 42mm, 45mm, 50mm, 60mm, 70mm, 80mm, 90mm, 100mm

Dichtscheiben Edelstahl A2, mit EPDM-Dichtung



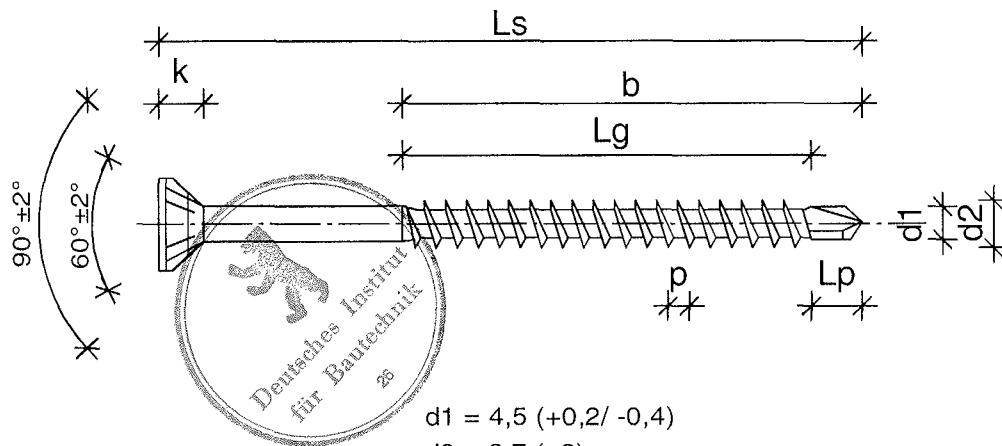
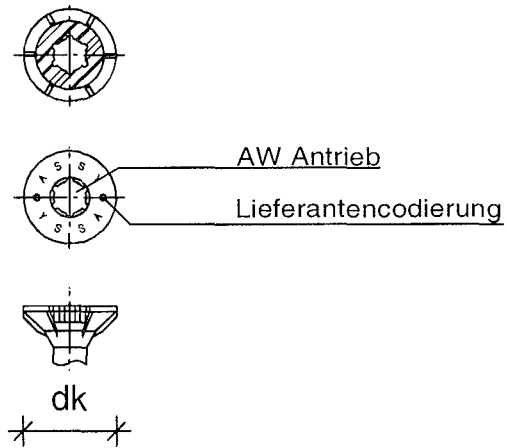
- d1 = 16mm
- d2 = 6,98mm
- d3 = 5,1mm
- h = 3mm

M 1:1

Maße in mm

<p>Seufert-Niklaus GmbH Lindenweg 2 97654 Bastheim</p>	<p>Klemmverbindung für das Fassadensystem Seufert-Niklaus</p> <p>Blechschauben zur Herstellung der Klemmverbindung</p>	<p><b>Anlage 3</b> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung <b>Nr. Z-14.4-525</b> vom 8. Januar 2008</p>
--	--	---

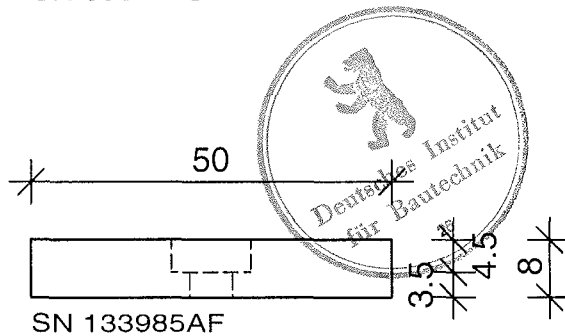
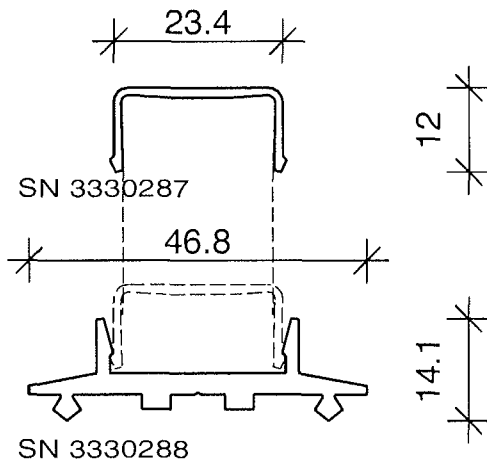
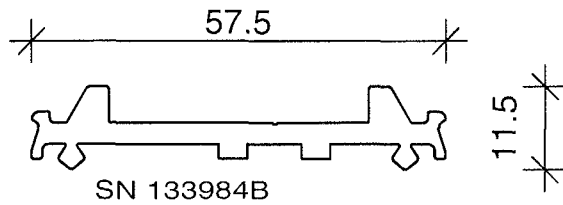
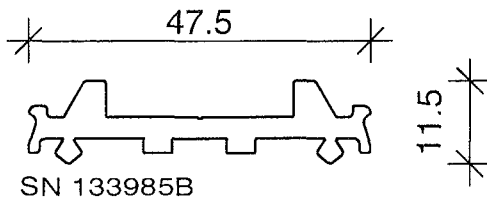
Würth Assy plus Holzschraube, Edelstahl A2  
 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-426



$d1 = 4,5 (+0,2/ -0,4)$   
 $d2 = 2,7 (\pm 2)$   
 $dk = 9,0 (\pm 0,5)$   
 $k = 4,0 (\pm 0,5)$   
 $p = 2,0 (\pm 10\%)$   
 $Ls = 50 (-4,0)$   
 $b = 33 (-4,0)$   
 $Lg = 29 (-4,0)$   
 AW Antrieb 20

M 1:1  
 Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH Lindenweg 2 97654 Bastheim	Klemmverbindung für das Fassadensystem Seufert-Niklaus  Schraube zur Befestigung der Grundprofile	<b>Anlage 4</b> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  <b>Nr. Z-14.4-525</b> vom 8. Januar 2008
---	--	--



M 1:1  
Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

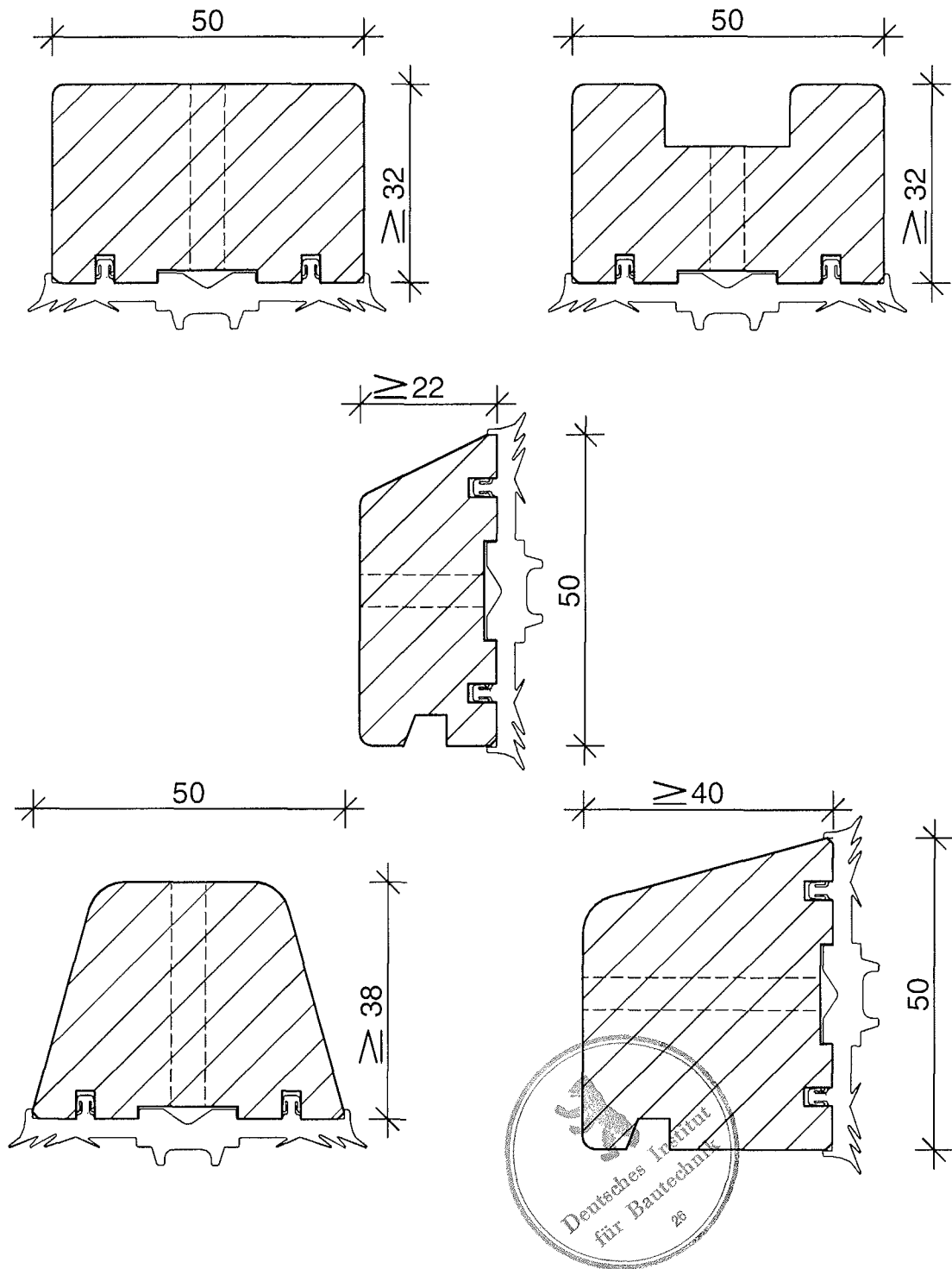
Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

Aluminium-Klemmprofile

Anlage 5.1  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-14.4-525

vom 8. Januar 2008



M 1:1  
Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

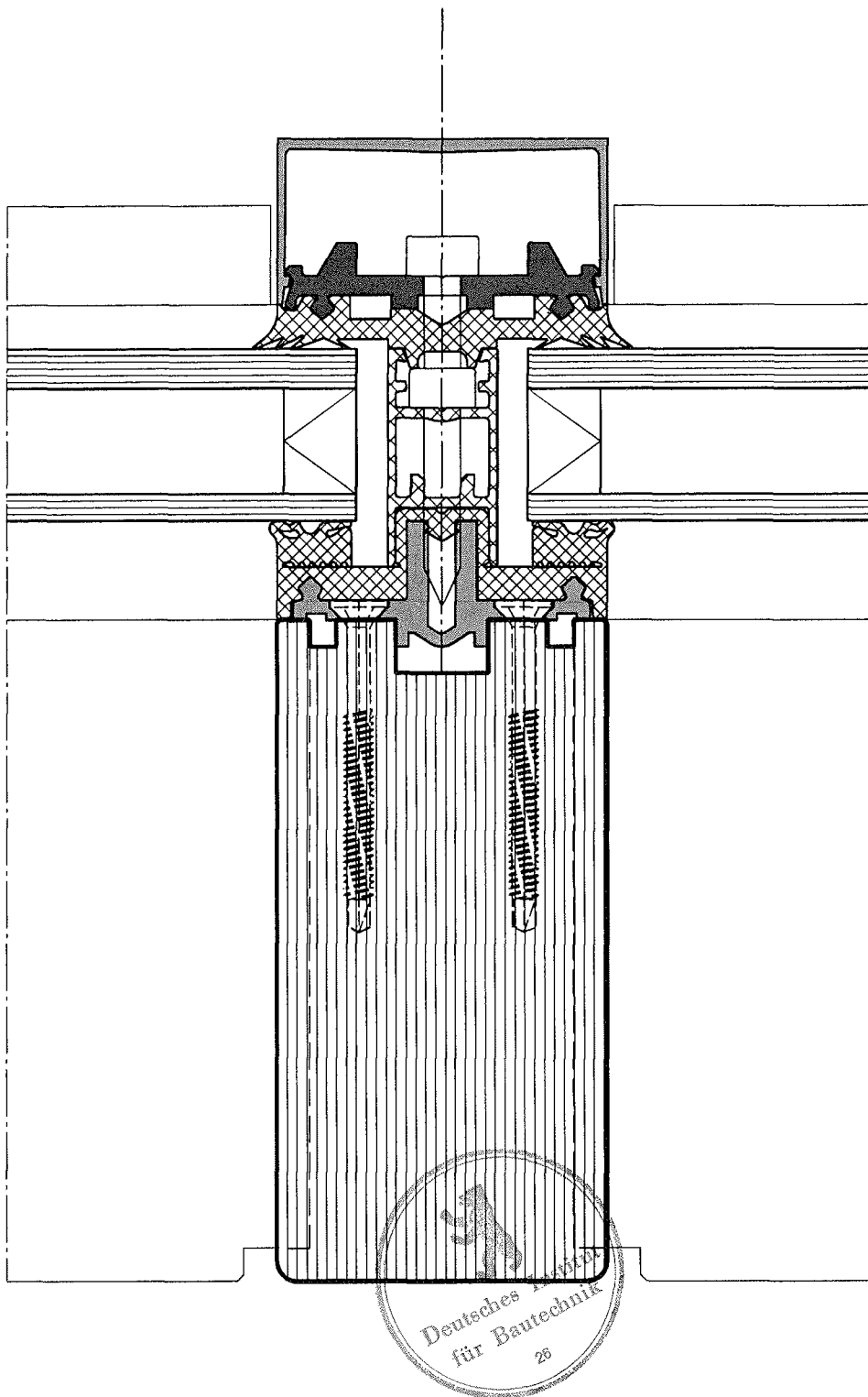
Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

Holz-Klemmprofile

Anlage 5.2  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-14.4-525

vom 8. Januar 2008



M 1:1

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

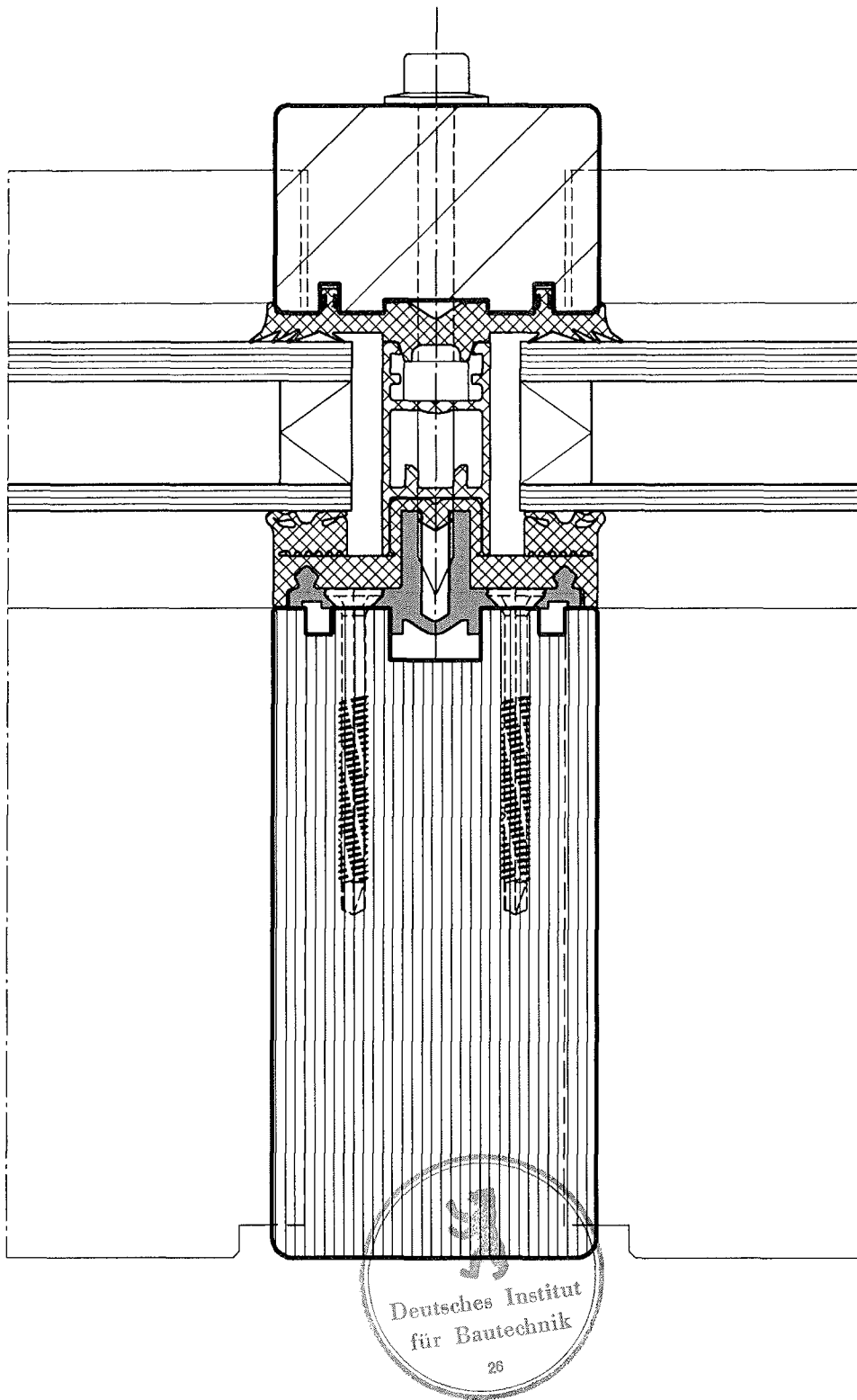
Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

Beispiel für die Detailausbildung  
der Klemmverbindung

**Anlage 6.1**  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-14.4-525**

vom 8. Januar 2008



M 1:1

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

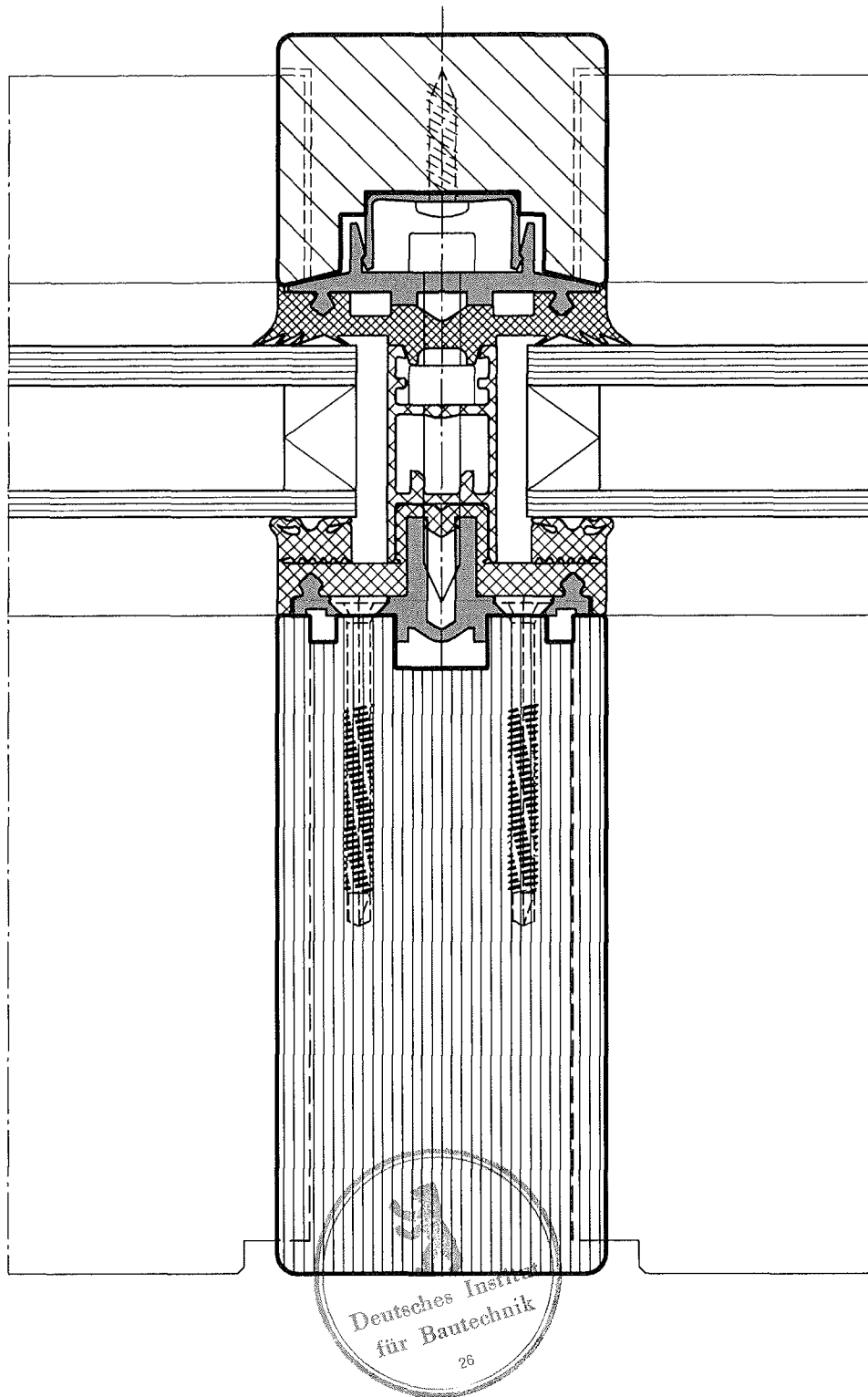
Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

Beispiel für die Detailausbildung  
der Klemmverbindung

**Anlage 6.2**  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-14.4-525**

vom 8. Januar 2008



M 1:1

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

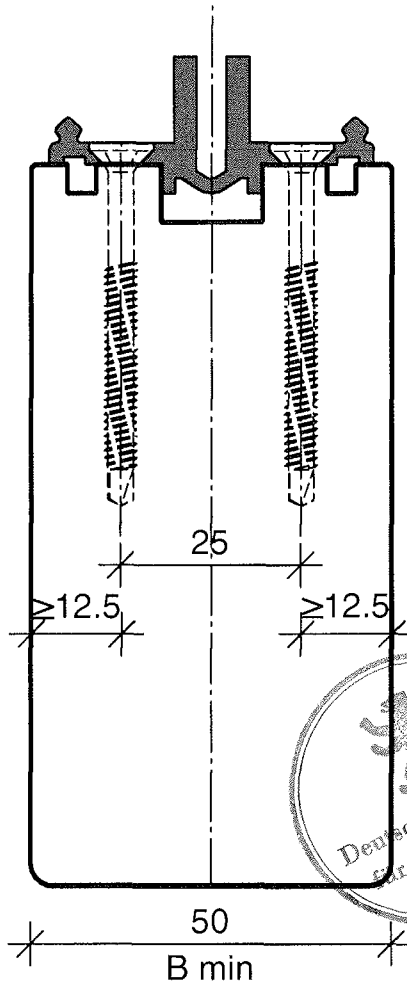
Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

Beispiel für die Detailausbildung  
der Klemmverbindung

Anlage 6.3  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-14.4-525  
vom 8. Januar 2008





M 1:1  
Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH  
Lindenweg 2  
97654 Bastheim

Klemmverbindung  
für das Fassadensystem  
Seufert-Niklaus

Beispiel für Pfosten- und  
Riegelprofile

Anlage 7  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-14.4-525

vom 8. Januar 2008